

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Agnes Malczak, Dr. Gerhard Schick, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2972 –**

Umsetzung der Konvention gegen Streumunition

Vorbemerkung der Fragesteller

Streumunition ist eine Terrorwaffe. Sie tötet unterschiedslos und hemmt auch noch Jahre nach ihrem Einsatz jegliche wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den betroffenen Gebieten. Die weit überwiegende Zahl der Opfer sind Zivilistinnen und Zivilisten. Noch heute gefährden Millionen nicht explodierter Minen und Streumunitionen die Bevölkerung vieler Staaten. Neben den vielen Todesopfern hat der Einsatz von Streumunition auch zur Folge, dass viele Menschen mit zum Teil schwersten Behinderungen nach einer Explosion leben müssen.

Das Inkrafttreten der Konvention gegen Streumunition am 1. August 2010 ist ein Meilenstein für den Schutz der Zivilbevölkerung vor dieser grausamen Waffe. Aus der Ratifikation der Konvention ergeben sich für die Bundesrepublik Deutschland eine Reihe von umfassenden Verpflichtungen zur Umsetzung des Verbotes des Einsatzes, der Herstellung und Weitergabe von Streumunition. Hierzu gehört, in allen relevanten Bereichen dafür Sorge zu tragen, dass die Ziele der Konvention nicht unterlaufen werden. Dies schließt insbesondere den Finanzsektor mit ein.

Am 29. August 2010 berichtete jedoch das ARD-Magazin Monitor, dass Gelder aus Riester-Fonds auch in Beteiligungen an Unternehmen, die international geächtete Streumunition herstellen, geflossen sind. Auch ist die Haltung und der Umgang der Bundesregierung mit sogenannter alternativer Streumunition bzw. Punktzielmunition unklar. Somit wirft die Umsetzung der Konvention gegen Streumunition zahlreiche Fragen auf.

1. Welchen genauen Zeitplan sieht die Bundesregierung für die Vernichtung und Entsorgung der Streumunition vor?

Der genaue Zeitplan zur Vernichtung und Entsorgung von Streumunition ist aus dem beiliegenden Arbeits-, Zeit- und Kostenplan (AZK-Plan), Stand 20. Sep-

tember 2010, ersichtlich. Demnach wird die Vernichtung der Streumunition bis 2015 abgeschlossen sein. Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt damit ihre Verpflichtung voraussichtlich zwei Jahre früher, als das Übereinkommen über Streumunition vorgibt.

2. Verläuft die Vernichtung und Zerstörung reibungslos?

Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Insgesamt verläuft die Vernichtung reibungslos. Bislang sind zwei Störungen aufgetreten, die aber das Gesamtziel „Vernichtung der Streumunition bis 2015“ derzeit nicht gefährden:

1. Vernichtung Geschoss 155mm DM 632 (AZK-Plan lfd. Nr. 5)

Bei der Entsorgung dieser Munition ist es zu Zeitverzögerungen gekommen, weil ein neues Recycling-Verfahren getestet wird, um die Munition umwelt-schonend und rohstoffrückgewinnend zu vernichten. Zurzeit läuft diese Vernichtung im Probetrieb. Sollte das Ziel des vollständigen Recyclings dieser Munition nicht erreichbar sein, kann jederzeit auf die thermische Vernichtung zurückgegriffen werden. Eine Entscheidung hierüber fällt bis Ende 2010. Die zeitgerechte Vernichtung dieser Streumunition ist nicht gefährdet.

2. Vernichtung MW 1 (AZK-Plan lfd. Nr. 6)

Bei der ersten Inbetriebnahme der weitgehend vollautomatisierten Anlage bei der Firma Spreewerk Lübben kam es zu einem Unfall mit erheblicher Beschädigung der Anlage. Nach Reparatur der Anlage erfolgte die Wiederinbetriebnahme im Mai 2010. Dieser Auftrag ist mittlerweile abgearbeitet. Der Folgeauftrag über die Restmenge der MW-1 (AZK-Plan lfd. Nr. 2) verläuft zurzeit reibungslos. Die geplante Vernichtungsleistung wird dabei übertroffen.

3. Gibt es im Zeitplan Margen für Störungen, die zu Verzögerungen führen?

Im AZK-Plan für die Entsorgung der Streumunition und deren vertraglicher Umsetzung gibt es keine gesondert ausgewiesenen Margen für Störungen, die zu Verzögerungen führen.

Bis auf bei der in der Antwort zu Frage 1 genannten Munition Geschoss 155mm DM 632 kommt erprobte und bewährte Technologie zum Einsatz. Kleinere Störungen werden dabei technologisch beherrscht und sind in den jeweiligen Entsorgungs-Endterminen zeitlich mit berücksichtigt.

Bei größeren Störungen (Unfälle mit detonativen Umsetzungen) stehen alternative Entsorgungskapazitäten zur Verfügung, um gegebenenfalls längere Verzögerung zu kompensieren.

4. Wann, wo und von wem wurde nach Kenntnis der Bundesregierung zuletzt Streumunition eingesetzt?

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor, ob und wann Staaten in den letzten Jahren Streumunition eingesetzt haben.

5. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 (Aufklärung von Zivilistinnen und

Zivilisten, Aufräumen von Gebieten, in denen Streumunition eingesetzt wurde, etc.)?

Für die Bundesregierung ergeben sich aus Artikel 4 Absatz 2 keine konkreten Verpflichtungen, da die Bundesrepublik Deutschland nicht von Streumunition auf ihrem Territorium betroffen ist. Zur internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung durch die Bundesregierung nach Artikel 6 wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

6. In welcher Größenordnung stellt die Bundesregierung Hilfe und Unterstützung für Streubombenopfer bereit?

Inwieweit geht sie dabei alters- und gendersensibel vor?

Die Zahl der Opfer von durch Landminen, explosive Kampfmittelrückstände und Streumunition verursachten Unfällen ist wegen des schlechten Berichtswesens in vielen Entwicklungsländern nicht mit letzter Genauigkeit zu beziffern. 2008 wurde eine Gesamtzahl von 5 197 berichtet. Davon wurden bei 3 078 Fällen die Explosionsursachen nachgewiesen: 1 641 (53 Prozent) durch Landminen, 1 227 (40 Prozent) durch explosive Kampfmittelrückstände, 125 (4 Prozent) durch Streumunition und 80 (3 Prozent) durch Sprengfallen (Landmine Monitor Report 2009).

Im Vergleich zum Vorjahr mit einer Fördersumme von 360 000 Euro hat die Bundesregierung im laufenden Haushaltsjahr die Förderung für die Opfer deutlich angehoben. 2010 fördert die Bundesregierung Opferfürsorgemaßnahmen durch die Projektförderung des Auswärtigen Amts in Höhe von 480 000 Euro.

Kolumbien teilweise in Planung, Durchführung noch 2010	200 000 Euro 60 000 Euro
Balkanregion zz. in Planung, Durchführung noch 2010	100 000 Euro
Somalia (Somaliland) zz. in Planung, Durchführung noch 2010	60 000 Euro
Global zz. in Planung, Durchführung noch 2010	60 000 Euro

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) unterstützt vor allem Projekte zur wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Opfer und deren Familien in die Gesellschaft. Für Projekte in Vietnam, Senegal und Kolumbien hat das BMZ 2009 Mittel in Höhe von knapp 170 000 Euro bereitgestellt.

In vielen Entwicklungsländern ist zudem Gesundheit ein Schwerpunkt der Entwicklungszusammenarbeit, d. h. die Stärkung der Gesundheits- und sozialen Sicherungssysteme, der Auf- und Ausbau von Gesundheitsinfrastruktur, die Unterstützung bei der Entwicklung gesundheitspolitischer Strategien u. Ä. Darüber hinaus unterstützt das BMZ seine Partnerländer bei spezifischen Maßnahmen zur Förderung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklungszusammenarbeit im Allgemeinen. Diese Maßnahmen kommen ebenfalls den Opfern von Streumunition zugute.

Eine alters- und gendersensible Ausrichtung gehören zu den Grundprinzipien aller Maßnahmen.

7. Welchen Ländern und in jeweils welchem Umfang gewährt die Bundesregierung Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Konvention?

Die Bundesregierung führte 2009 zusammen mit Norwegen eine internationale Konferenz zur Zerstörung von Streumunition durch, bei der 275 Vertreter aus 84 Staaten sowie internationaler Organisationen und Nichtregierungsorganisationen teilnahmen. Schwerpunktthemen waren Beratung und Unterstützung von Staaten mit eigenen Streumunitionsbeständen. Die Bundesregierung nutzte diese Gelegenheit, um anderen Staaten Expertise bei der Erfüllung ihrer Zerstörungsverpflichtungen anzubieten. Die Bundesregierung beteiligte sich an den Kosten der Konferenz mit 98 965 Euro. Dem Ziel der Universalisierung der Streumunitionskonvention dienten darüber hinaus ein Workshop in Thailand über Bestandszerstörung sowie die Unterstützung einer regionalen Universalisierungskonferenz zu Streumunition mit 35 000 Euro in Indonesien.

Die Bundesregierung fördert außerdem im Rahmen der humanitären Hilfe Vorhaben und Projekte der humanitären Minen- und Kampfmittelräumung, der Gefahrenaufklärung und der Opferfürsorge dort, wo Landminen und Blindgänger-munition, einschließlich Streumunition ein humanitäres Problem und ein Hemmnis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eines Landes darstellen.

2010 werden im Einzelnen folgende Projekte durch das Auswärtige Amt gefördert:

Land	Projekte der Unterstützung	Förderung
Afghanistan	Minen- und Kampfmittelräumung einschließlich Streumunition und Gefahrenaufklärung der Bevölkerung	5 165 557,56 Euro
Bosnien und Herzegowina	Minen- und Kampfmittelräumung einschließlich Streumunition	1 484 100 Euro
Irak	Minen- und Kampfmittelräumung einschließlich Streumunition	239 235 Euro
Kambodscha	Minen- und Kampfmittelräumung einschließlich Streumunition und Gefahrenaufklärung der Bevölkerung	1 066 593,20 Euro
Kroatien	Minen- und Kampfmittelräumung einschließlich Streumunition	530 000 Euro
Laos	Kampfmittel- und überwiegend Streumunitionsräumung und Gefahrenaufklärung der Bevölkerung	992 010 Euro
Libanon	Minen- und Kampfmittelräumung einschließlich Streumunition	500 000 Euro
Tadschikistan	Minen- und Kampfmittelräumung einschließlich Streumunition	1 103 856,21 Euro
Vietnam	Minen- und Kampfmittelräumung einschließlich Streumunition und Gefahrenaufklärung der Bevölkerung	895 952 Euro
Mauretanien	Minen- und Kampfmittelräumung einschließlich Streumunition und Gefahrenaufklärung der Bevölkerung	150 000 Euro
Global	Beitrag zur Kampagnenarbeit und zum Landmine Monitor und Cluster Munitions Report	200 015,20 Euro
Global	Unterstützung der Kampagnenarbeit der „Cluster Munitions Coalition“ auf der ersten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über Streumunition	49 979,70 Euro
Global	Sponsorship Programm UNDP zur Ausrichtung der ersten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über Streumunition	50 000,00 Euro

Land	Projekte der Unterstützung	Förderung
Global	Unterstützung der Teilnahme und Aktivitäten der deutschen Nichtregierungsorganisationen Landmine.de, Handicap International und Solidaritätsdienst International anlässlich des ersten Vertragsstaatentreffens des Übereinkommens über Streumunition	10 850 Euro

Bezüglich Maßnahmen zur Unterstützung bei der Opferfürsorge wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um in betroffenen Ländern die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu unterstützen?

Betroffene Länder, die Partnerländer der deutschen Entwicklungszusammenarbeit sind, werden im Rahmen dieser entwicklungspolitischen Zusammenarbeit je nach den bei den Regierungsverhandlungen vereinbarten Schwerpunkten bei ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unterstützt.

9. Welche Initiativen werden gemäß Artikel 21 der Konvention unternommen, um Bündnispartner vom Einsatz abzuhalten und von der Unterzeichnung der Konvention zu überzeugen?

Die Bundesregierung informiert ihre Bündnispartner regelmäßig bei bilateralen Gesprächen über die sich aus der Streumunitionskonvention ergebenden Verpflichtungen und wirbt bei ihren Bündnispartnern für einen Beitritt. Die Bundesregierung unternahm eine gezielte Demarchenaktion bei großen Besitzerstaaten von Streumunition und bei Bündnispartnern, um für einen Beitritt zu werben. Darüber hinaus nutzt die Bundesregierung die derzeit laufenden Verhandlungen im Rahmen des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen (VN) über ein Streumunitionsprotokoll, um Bündnispartner von der Unterzeichnung der Streumunitionskonvention zu überzeugen.

10. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung gegenüber Bündnispartnern, die nicht bereit sind, sich an die Oslo-Konvention zu halten?

Die Streumunitionskonvention sieht vor, dass sich die Vertragsstaaten bei der Implementierung der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen gegenseitig unterstützen. Nichtvertragsstaaten unterliegen nicht den Verpflichtungen der Konvention, können aber auch keine Unterstützungsleistungen beispielsweise bei der Zerstörung von Streumunitionsbeständen in Anspruch nehmen.

11. Plant die Bundesregierung, den Bericht über den Fortschritt und die Umsetzungspläne zur Erfüllung der sich aus der Konvention ergebenden Verpflichtungen (Artikel 7) auch gleichzeitig dem Deutschen Bundestag vorzulegen?

Gibt es innerhalb der Bundesregierung eine Anlaufstelle, die sich mit der Sorge um Streubombenopfer befasst?

Wenn ja, wer ist hierfür zuständig?

Der Bericht über den Fortschritt und die Umsetzungspläne zur Erfüllung der sich aus der Konvention ergebenden Verpflichtungen wird dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden.

Das Auswärtige Amt fördert vor allem Projekte der physischen Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen und der psychischen Behandlung und rechtlichen Beratung von Streumunitionsoptionen und deren Familien. Diese Maßnahmen ergänzen und unterstützen die Vorhaben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, das vor allem Projekte der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Opfer und deren Familien in die Gesellschaft fördert.

12. Was ist der aktuelle Stand der im Jahresabrüstungsbericht 2009 (S. 8) angekündigten Bemühungen der Bundesregierung, auf ein Protokoll zum Verbot von Antifahrzeugminen hinzuwirken?

Die Bundesregierung hat sich beim letztjährigen Vertragsstaatentreffen des VN-Waffenübereinkommens unterstützt von Australien, Irland und Litauen für die Wiederaufnahme für Verhandlungen über ein Protokoll über das Verbot von Antifahrzeugminen eingesetzt, die nichtdetektierbar sind oder die über keine Möglichkeit der Wirkzeitbegrenzung, Selbstneutralisierung oder Selbstzerstörung verfügen. Sie wird dies auch auf dem diesjährigen Vertragsstaatentreffen tun.

13. Wie garantiert die Bundesregierung, dass beim Einsatz von wirkzeitbegrenzten Antifahrzeugminen zivile Opfer ausgeschlossen sind?

Welche Einsatzregeln gibt es hierzu?

Die Bundeswehr hat ausschließlich Panzerabwehrminen in ihrem Bestand, die in ihrer Wirkzeit begrenzt sind. Technisch sind die Minen so ausgelegt, dass sie nach Ablauf ihrer Wirkzeit die Kriterien einer Selbstneutralisierung, -deaktivierung und -zerstörung erfüllen. Die Einsatzgrundsätze sehen vor, dass eigene aktive Minensperren grundsätzlich durch eigene Truppen zu überwachen sind. Zusätzlich sehen diese Grundsätze vor, dass diese nach dem Anlegen vermessen und dokumentiert werden.

Die Bundeswehr setzt in keinem der aktuellen Einsätze Panzerabwehrminen ein.

14. Präferiert die Bundesregierung eine enge Auslegung der Konvention oder eine weite, wonach Hersteller von alternativer Streumunition die Konvention unterlaufen können, da sie gemäß Artikel 2 Absatz 2 keine Streumunition im Sinne der Konvention herstellen?
15. Wie beantwortet die Bundesregierung die völkerrechtlich umstrittene Frage, ob die sogenannte alternative Streumunition eine Waffe ist, die zuverlässig zwischen zivilen und militärischen Zielen unterscheiden kann?
16. Wie (mit welchen Maßnahmen), wann und mit welchem Resultat hat die Bundesregierung diese Frage überprüft?
17. Zählt die Bundesregierung mit Suchköpfen ausgestattete, sogenannte Punktzielmunition zur Streumunition?
18. Welche Konsequenz zieht die Bundesregierung in ihrer Haltung gegenüber sogenannter intelligenter Streumunition daraus, dass in Herstellerangaben die Einsatzfähigkeit besonders in urbanen Gebieten hervorgehoben wird?

19. Beabsichtigt die Bundesregierung, sogenannte intelligente Streumunition weiter zu nutzen?
20. Wird in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin alternative Streumunition (Punktzielmunition) getestet?
Wenn ja, werden diese Testergebnisse öffentlich gemacht?
Wenn ja, wann?

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs der Fragen 14 bis 20 werden diese zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Nach Ansicht der Bundesregierung ist das Übereinkommen über Streumunition nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen. Dieses Übereinkommen enthält in Artikel 2 Absatz 2 eine Legaldefinition des Begriffes „Streumunition“. Munition, die nicht unter diesen Begriff fällt, ist daher keine Streumunition im Sinne des Übereinkommens und zwar ungeachtet ihrer möglichen Bezeichnung als „alternative oder intelligente Streumunition“. Gleiches gilt für mit Suchköpfen ausgestattete Punktzielmunition.

Soweit die Fragen auf die von der Bundeswehr seit 2001 beschaffte sogenannte alternative Punktzielmunition SMArt 155 mm abzielen, fällt diese Munition auf der Grundlage ihrer vorgegebenen Spezifikation nicht unter das Verbot des Übereinkommens über Streumunition. Die Einhaltung der vorgegebenen Spezifikation wird von der Bundesregierung im Beschaffungsgang überprüft.

Im Rahmen der Munitionsüberwachung, die kontinuierlich über den gesamten Einsatzzyklus der Munition erfolgt, wird diese Munition auch getestet. Diese erfolgt nicht nach militärischen Szenarien, sondern beinhaltet die Feststellung der Funktionsfähigkeit und der Sicherheit. Aspekte wie Reichweite, Ausstoßhöhe und Abwurfhöhe werden nach taktisch-operationellen Aspekten so realitätsnah wie möglich vorgegeben. Die Munitionsüberwachung umfasst die Untersuchung der Komponenten und den scharfen Schuss. Ergänzend werden durch Laboruntersuchungen bis auf Ebene der Komponenten und Verschuss kompletter Munitionen rechtzeitig etwaige Alterungseffekte und Umweltbelastungen erkannt, die im Verlauf der Lagerung auftreten und sich negativ auf die geforderte Zuverlässigkeit und Sicherheit auswirken können. Die Objektivität der Methoden ist durch eine Zertifizierung im Rahmen einer Europäischen Norm zur Sicherung des Qualitätsmanagements gewährleistet. Die Ergebnisse der Munitionsüberwachung werden grundsätzlich nicht öffentlich gemacht, da sie schutzbedürftig sind.

Die Bundeswehr sieht die weitere Nutzung von alternativer Punktzielmunition vor.

Beim Einsatz der alternativen Punktzielmunition sind, wie bei jedem anderen Waffeneinsatz, die einschlägigen Vorgaben des Völkerrechts zu beachten. Herstellerangaben spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle.

21. Welche Haltung hat die Bundesregierung zu einem Investitionsverbot, und wie begründet sie diese?

Beim Investitionsverbot handelt es sich um eine Maßnahme, die nur im Ausnahmefall und unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles getroffen werden kann. Daher lässt sich die Frage nach der Haltung der Bundesregierung zu diesem Instrument nicht in allgemeiner Form beantworten.

22. Teilt die Bundesregierung die Interpretation, dass das Verbot der Unterstützung des Einsatzes, der Herstellung und Weitergabe von Streumunition jegliche Form von Unterstützung umfasst, also auch Investitionen in Firmen, die Streumunition in ihrem Portfolio haben?
- a) Wenn nein, warum nicht?
- b) Wenn ja, welche Konsequenzen hat das für Fragen des ethischen Investments?

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens über Streumunition gilt das Verbot der Unterstützung des Einsatzes, der Herstellung und Weitergabe von Streumunition mit Blick auf alle Tätigkeiten, „die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind“. Das Übereinkommen enthält jedoch kein ausdrückliches Verbot der Investition in Unternehmen, die Streumunition herstellen oder entwickeln. Ob unter das Verbot der Unterstützung des Einsatzes, der Herstellung und Entwicklung von Streumunition nach dem Übereinkommen im Einzelfall eine Investition in Unternehmen, die Streumunition herstellen oder entwickeln, fallen könnte, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Zu abstrakten Rechtsfragen nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung.

23. Beinhaltet das im Kriegswaffenkontrollgesetz enthaltene Förderungsverbot von Entwicklung, Produktion und Handel von Streumunition aus Sicht der Bundesregierung auch ein Investitionsverbot?

Mit dem in § 18a Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) normierten Verbot werden die im Übereinkommen über Streumunition übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen in nationales Recht umgesetzt.

Wie in der Antwort zu Frage 22 ausgeführt, kann nur im Einzelfall entschieden werden, ob eine Investition in ein Unternehmen, das Streumunition herstellt oder entwickelt, eine nach Maßgabe des Übereinkommens verbotene Unterstützung der Herstellung oder Entwicklung von Streumunition bzw. ein vom KWKG verbotenes Fördern der Herstellung und Entwicklung von Streumunition darstellen könnte. Wie in der Antwort zu Frage 22 gilt auch hier, dass die Bundesregierung zu abstrakten Rechtsfragen grundsätzlich nicht Stellung nimmt.

24. Wenn nein, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um diese Gesetzeslücke im Sinne einer effektiven Umsetzung des Verbotes von Streumunition zu schließen?

Wie in der Antwort zu den Fragen 21 bis 23 dargelegt, besteht angesichts der völkerrechtlichen Vorgaben keine Gesetzeslücke.

25. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Verwendung staatlicher Fördergelder für die Riester-Rente für Investitionen in Unternehmen, die Streumunition herstellen?

Die Bundesregierung hat hierüber keine Kenntnisse.

26. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Medienberichten, nach denen Gelder der staatlichen Förderung für die Riester-Rente über Fonds auch in die Herstellung von Streumunition investiert werden?

Altersvorsorgeverträge werden nur dann nach § 10a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich gefördert, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Hierzu gehört insbesondere die Art der Auszahlung. Da es sich um Altersvorsorgeverträge handelt, werden nur solche Verträge begünstigt, bei denen die Auszahlung als lebenslange Altersleistungen vorgesehen ist. Außerdem muss der Anbieter dem Anleger zusichern, dass die eingezahlten Beiträge für die Altersleistungen ab Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehen.

Zum Nachweis, dass der Altersvorsorgevertrag bzw. das betreffende Vertragsmuster die gesetzlich normierten Voraussetzungen erfüllt, hat der Gesetzgeber eine Zertifizierung vorgesehen. Zertifizierungsstelle ist das Bundeszentralamt für Steuern. Es prüft anhand der von den Anbietern vorgelegten Vertragsmuster, ob die steuerlichen Mindeststandards für eine Altersvorsorge (z. B. lebenslange Leistungen im Alter) erfüllt sind. Es wird nicht geprüft, wie der Anbieter die Beiträge anlegen will. Die konkrete Anlagepolitik des Anbieters ist nicht Gegenstand der Zertifizierung. Diese wäre auch nur eingeschränkt möglich, da die Vermögensanlage in der Zukunft erfolgt und von der Zertifizierungsstelle nur ein Vertragsmuster beurteilt wird. Die Zertifizierung ist dagegen kein „staatliches Gütesiegel“ hinsichtlich der Anlageform. Dies wird dadurch erkennbar, dass jeder Anbieter von Altersvorsorgeverträgen einen deutlich hervorgehobenen Hinweis folgenden Inhalts in einen jeden zertifizierten Vertrag aufnehmen muss: „Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.“

Ungeachtet der Zertifizierung bestehen allerdings bestimmte Informationspflichten des Anbieters gegenüber dem Anleger, die dieser vor Vertragsschluss erfüllen muss. Hierzu gehört die Information über die Anlagemöglichkeiten und die Struktur des Anlagenportfolios sowie des Risikopotentials und der Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge (§ 7 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes). Außerdem ist der Anleger jährlich schriftlich darüber zu informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden. Das heißt, der Anleger ist darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sein Anbieter z. B. ethische, soziale und ökologische Belange nicht in vollem Umfang berücksichtigt oder anders gewichtet. Aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Wechselrechts kann der Anleger den Anbieter dann jederzeit während der Vertragslaufzeit wechseln.

27. Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur besseren Offenlegung der Verflechtungen von Firmenbeteiligungen, damit sich Bürgerinnen und Bürger transparenter und umfassender informieren können?

Neben den bestehenden allgemeinen Publizierungspflichten verweist die Bundesregierung besonders auf die jährlich erstellte Übersicht über die Bundesbeteiligungen, die als „Beteiligungsbericht“ veröffentlicht wird und auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums auch im Internet eingesehen werden kann.

28. Auf Grundlage welcher Informationen und durch welches Prüfungsverfahren kommt die Bundesregierung zu dem Schluss, dass das amerikanische Unternehmen L3-Communications, von dem das Bundesministerium des Innern Körperscanner erwerben will, keine Streumunition herstellt?

Der Lieferant der Körperscanner, EAS Envimet GmbH, und auch der Hersteller L-3 Communications, haben gegenüber der Bundesregierung schriftliche Erklärungen abgegeben, keine Streumunition im Sinne des Übereinkommens zu entwickeln, herzustellen oder damit zu handeln. Weitere Recherchen haben keine schlüssigen Anhaltspunkte erbracht, dass L-3 Communications nach dem 1. August 2010 Streumunition gemäß der Definition des Übereinkommens über Streumunition herstellt.

29. Unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Bundesregierung international anerkannten Normen des ethischen und nachhaltigen Investments?

Wenn ja, welchen?

Öffentliche Aufträge dürfen nur an geeignete, d. h. fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben werden. Sofern der Bund Aufträge erteilt, prüft er, ob Bieter bestehende gesetzliche Vorgaben einhalten. Dazu zählen auch die international vereinbarten Grundprinzipien und Rechte, wie beispielsweise die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zum Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit. Darüber hinaus kann der öffentliche Auftraggeber im Rahmen einer konkreten Auftragsvergabe bestimmte Anforderungen, z. B. in sozialer Hinsicht stellen, sofern diese im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.

30. Kann die Bundesregierung – vor dem Hintergrund der Antwort auf die Kleine Anfrage „Nachhaltigkeit bei der Anlagestrategie der öffentlichen Hand“ (Bundestagsdrucksache 16/12018) – ausschließen, dass über das ERP-Sondervermögen (ERP = Europäisches Wiederaufbauprogramm „Marshallplan“), Bundeseisenbahnvermögen, den Erblastentilgungsfonds, Entschädigungsfonds, die Versorgungsrücklage, den Versorgungsfonds, das Kinderbetreuungs-Sondervermögen, die Postbeamtenversorgungskasse sowie Anlagen in den Sozialversicherungen öffentliche Gelder aus Deutschland in Unternehmen investiert sind, die Streumunition herstellen?

Wenn ja, wie wird das bei den jeweiligen Institutionen sichergestellt?

Wenn nein, hält die Bundesregierung eine Investition öffentlicher Gelder in solche Unternehmen angesichts der Konvention gegen Streumunition für vertretbar?

Die ERP-Förderung ist ausgerichtet auf Vorhaben mittelständischer Unternehmen im Inland. Für Vorhaben im Ausland (Unternehmen bzw. Produktionsstätten im Ausland) kommt eine ERP-Förderung nicht in Betracht. Die Herstellung von Streumunition ist seit dem 1. August 2010 verboten. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass kein Unternehmen in Deutschland mehr Streumunition herstellt.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die genannten Einrichtungen nicht in Unternehmen investieren, die Streumunition herstellen.

31. Wie beurteilt es die Bundesregierung, wenn Fonds, die neben ökonomischen auch ethische, soziale oder ökologische Anlagekriterien berücksichtigen, in Unternehmen investieren, die Streumunition herstellen?

sichtigen (sogenanntes nachhaltiges oder ethisches Investment) eine Investition in Unternehmen, die Streumunition herstellen oder vertreiben, nicht ausschließen können?

Hält die Bundesregierung vor diesem Hintergrund Mindeststandards für ethisches oder nachhaltiges Investment für erforderlich?

Das Investmentgesetz sieht aufgrund der europarechtlichen Vorgaben lediglich eine Abgrenzung der gesetzlich zulässigen Vermögenswerte vor, in die ein Fonds investieren kann (z. B. Aktien, Anleihen etc.). Darüber hinaus legt eine Kapitalanlagegesellschaft selbst die Anlagestrategie für den von ihr verwalteten Investmentfonds durch Vertragsbedingungen fest, die dem Kunden offen gelegt werden. Anderweitige Initiativen sind auch auf europäischer Ebene derzeit nicht geplant. Die Bundesregierung setzt insoweit auf den mündigen Anleger und auf die Selbstverpflichtung der Branche.

Lfd. Nr.					2009												2010	2011	2012
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			
			Status	Menge															
1	Munitions Art	155 mm Geschoss DM642		51.515															
		155 mm Geschoss DM642A1		70.527															
		155 mm Geschoss DM652		8.605															
		155 mm Geschoss DM602		16.809															
	Aktivität	Aussonderungsplanung	erl. ✓																
		Übergabe Mun an Verwertungsorganisation	erl. ✓																
		Vorbereitung Ausschreibung	erl. ✓																
		Angebotsaufforderung	erl. 17.06. ✓																
		Bewertung der Angebote	erl. 25.06. ✓																
		Vertrag	erl. 04.08. ✓																
		Absteuerung	Bearbeitung																
		Entsorgung	Bearbeitung																
		HHM (€)															1,0 Mio	1,2 Mio	2,0 Mio

Lfd. Nr.					2009												2010	2011
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
			Status	Menge														
2	Munitions Art	Ausstoszgerätesätze MW1; DM11		97														
		Ausstoszgerätesätze MW1; DM12		65														
		Ausstoszgerätesätze MW1; DM22		106														
		Ausstoszgerätesätze MW1; DM31		30														
		Ausstoszgerätesätze MW1; DM12		42														
	Aktivität	Meldung Aussonderungsplanung	erl. ✓															
		Übergabe Mun an Verwertungsorganisation	erl. ✓															
		Vorbereitung Ausschreibung	erl. ✓															
		Angebotsaufforderung	erl. 15.06. ✓															
		Bewertung der Angebote	erl. 03.07. ✓															
		Vertrag	erl. 17.08. ✓															
		Absteuerung	Bearbeitung															
		Entsorgung	Bearbeitung															
		HHM (€)															1,9 Mio	1,1 Mio

Lfd. Nr.					2009												2010	2011	2012	2013	2014	2015
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
			Status	Menge																		
3	Munitions Art	Pos.1: MLRS M26 Startrohrbündel (RPC á 6 Rak.)		4.323																		
		Pos.2: MLRS M26 Gefechtsköpfe (RPC á 6 Rak.)		1.640																		
		Pos.3: altem. MLRS M26 Raketenmotoren (RPC á 6 Rak.)		1.640																		
	Aktivität	Meldung Aussonderungsplanung	erl. ✓																			
		Übergabe Mun an Verwertungsorganisation	erl. 01.04. ✓																			
		Vorbereitung Ausschreibung	erl. ✓																			
		Angebotsaufforderung	erl. 19.06. ✓																			
		Bewertung der Angebote	erl. 27.07. ✓																			
		Vertrag	erl. 25.08. ✓																			
		Absteuerung Pos. 1	Bearbeitung																			
		Entsorgung Pos.1	Bearbeitung																			
		ggf. Auslösung Option für Pos.3	Bearbeitung																			
		Absteuerung Pos. 2 + ggf. Pos.3	Bearbeitung																			
		Entsorgung Pos.2 + ggf. Pos.3	Bearbeitung																			
		HHM (€)															1,1 Mio	1,5 Mio	4,5 Mio	3,4 Mio	3,4 Mio	3,4 Mio

Bemerkung zu lfd. Nr. 3: HHJ 2016: zusätzlich 1,7 Mio

Lfd. Nr.					2009												2010	
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
4	Munitions Art	Geschoss 155mm DM602; Delaborierung zwecks Umarbeitung in Nebelgeschoss 155mm DM125	Status	Menge														
				22,747														
		Übergabe Mun an Verwertungorganisation	erl. ✓															
		Vertrag	erl. ✓															
		Absteuerung	erl. ✓															
		Entsorgung der Bomblets (Streumunition)	Bearbeitung															31/12/2010
	HHM (€)				Unbekannt, da Bestandteil des Umlaborierungspreises													

Lfd. Nr.					2009												2010	2011	2012		
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12					
5	Munitions Art	Geschoss 155mm DM632	Status	Menge																	
				121,586																	
		Übergabe Mun an Verwertungorganisation	erl. ✓																		
		Vertrag	erl. ✓																		
		Absteuerung	Bearbeitung																		
		Entsorgung (z. Zt. Verzögerung im Anlagenbau)	Bearbeitung																		30/06/2012
	HHM (€)				2009 gezahlt: 0,001 Mio												0,4 Mio	1,5 Mio	1,2 Mio		

				2009															
Lfd. Nr.						1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
6	Munitions Art	Div. Ausstoszgerätesätze MW1		503															
		Übergabe Mun an Verwertungorganisation	erl. ✓																
		Vertrag	erl. ✓																
		Absteuerung	erl. ✓																
		Entsorgung (Verz. wg. Unfall bei Entsorgung)	erl. ✓																
	HHM (€)					2009 gezahlt: 0,7 Mio											0,6 Mio gezahlt in 2010, Vertrag erledigt.		

				2009														
Lfd. Nr.					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
7	Munitions Art	Geschoss 155mm DM612		69,909														
		Übergabe Mun an Verwertungorganisation	erl. ✓															
		Vertrag	erl. ✓															
		Absteuerung	erl. ✓															
		Entsorgung	erl. ✓															
	HHM (€)				2009 gezahlt: 1,6 Mio., Vertrag erledigt													

					2009												
Lfd. Nr.					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
8	Munitions Art	MLRS M26 Startrohrbündel (RPC á 6 Rak.)		50													
		Übergabe Mun an Verwertungorganisation	erl. ✓														
		Vertrag	erl. ✓														
		Absteuerung	erl. ✓														
		Entsorgung (Anteil Streumunition MLRS M26 erl.)	erl. ✓														31/12/2009
	HHM (€)				2009 gezahlt:0,154 Mio; Vertrag erledigt												

Bemerkung zu lfd. Nr. 8: In der AZK Planung Streumunition wurde nur der Anteil Streumunition berücksichtigt.

Gesamtauftragswert incl. MLRS Raketen DM72 (AT 2-Minen) 3,9 Mio

